



Beitragsordnung
des Vereins AK Gaming e.V.
Fassung vom 21.02.2026

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 4.4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.03.2025. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 21.02.2026 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder*innen ihrer in der Satzung gemäß § 4.4 grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen Mitgliedsbeitrag in jedem Semester zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die sich nach §3.1a der Vereinssatzung in der Probezeit befinden, sind bis zur Beendigung dieser von der Zahlung befreit. Endet die Probezeit eines Mitglieds später als drei Monate nach Beginn einer Abrechnungsperiode, so ist der erste Beitrag ab der darauffolgenden Abrechnungsperiode zu entrichten, andernfalls in derselben Abrechnungsperiode.

§ 3 Höhe des Beitrags

- (1) Mitglieder nach §3.1 der Vereinssatzung zahlen folgende Mitgliedsbeiträge:
 - 30€ Jährlich oder
 - 15€ je Semester.Mitglieder haben auch die Möglichkeit, freiwillig einen höheren Beitrag zu leisten. Der hier aufgeführte Mitgliedsbeitrag stellt lediglich den Grundbeitrag dar.

(2) Mitglieder haben die Möglichkeit gemäß §5 einen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen. Diese Mitglieder sind von §3 Abs. 1 befreit und müssen den Beitrag gemäß §5 Abs. 1 entrichten.

(3) Mitglieder haben die Möglichkeit gemäß §5 Abs. 3 einen Antrag auf Fördermitgliedschaft zu stellen. Diese Mitglieder sind von §3 Abs. 1 befreit und müssen den Beitrag gemäß §5 Abs. 1 entrichten.

(4) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

§ 3.1 Gebühren

Für die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten für die Vereinsmitglieder (Kurse, Fortbildungen usw.) können zusätzliche Gebühren anfallen.

§ 4 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels Dauerauftrag/Einzelüberweisung zu zahlen.
- (2) Mitglieder sind dazu verpflichtet, den in §3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Beitrag spätestens bis zum 1. des zweiten Monats der Abrechnungsperiode zu entrichten. Eine Abrechnungsperiode beginnt jeweils zu den Semesterstart-Terminen der Hochschule Kempten.
- (3) Folgender Verwendungszweck muss für eine ordnungsgemäße Leistung des Beitrags angegeben werden:

“(Nachname), (Vorname), Mitgliedsbeitrag WS/SS/WS+SS (Jahr)”

oder

“(MitgliederID), Mitgliedsbeitrag WS/SS/WS+SS (Jahr)”

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist auf folgendes Bankkonto zu überweisen:

Bank: Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
Kontoinhaber: AK Gaming e.V.
IBAN: DE59 7336 9920 0000 8872 85
BIC: GENODEF1SFO

§5 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

(1) Anspruch auf Beitragsermäßigung

Mitglieder, die sich in einer schwierigen sozialen und/oder finanziellen Situation befinden, haben die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Beitragsermäßigung zu stellen. Dazu muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden, aus welchem diese Situation hervorgeht (siehe §5 Abs. 3 Beitragsordnung). Der Antrag muss dem Vorstand entweder per E-Mail auf vorstand@ak-gaming.de oder über das AK Gaming Management-Tool zugesandt werden.

Der ermäßigte Betrag lautet wie folgt:

- 10€ - 30€ jährlich
- 5€ - 15€ je Semester

Über die tatsächliche Höhe des gezahlten Beitrags kann das Mitglied selbst entscheiden.

(2) Beitragsbefreiung

In besonderen sozialen Härtefällen kann auf Antrag eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragspflicht erfolgen.

Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Fördermitgliedschaft

Mitglieder, die sich aus persönlichen Gründen temporär aus dem Vereinsleben zurückziehen möchten, ohne aus dem Verein auszutreten, haben die Möglichkeit, eine Beitragsermäßigung in Form einer reinen Fördermitgliedschaft zu beantragen. Mitglieder verlieren während Ihrer Fördermitgliedschaft ihren Anspruch auf Teilnahme an rein Vereinsinternen Veranstaltungen sowie sonstige Mitglieder-Benefits.

Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Regelungen von §5 Abs. 1 zu leisten.

Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch das Leisten des für den aktuellen Zahlungszeitraum zum regulären Mitgliedsbeitrag abweichenden Betrags oder einen anerkannten Antrag auf Beitragsermäßigung bzw. -befreiung beendet werden.

(4) Nachweispflicht

Die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

Es genügt die Vorlage eines aktuellen Bescheids oder einer Bescheinigung, aus der der maßgebliche Status hervorgeht. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.

Der Verein ist berechtigt, Nachweise einzusehen. Eine Kopie wird nur gefertigt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich ist.

(5) Dauer und erneuter Nachweis

Die Beitragsermäßigung oder -befreiung gilt grundsätzlich nur für zwei Semester, definiert durch die Semesteraufteilung der Hochschule Kempten. Der Vorstand kann bei fortbestehenden Voraussetzungen einen erneuten Nachweis verlangen.

(6) Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Beitragsfestsetzung verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO.

Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Beitragsverwaltung erforderlich ist. Zugriff erhalten ausschließlich die hierfür zuständigen Vorstandsmitglieder.

(7) Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung besteht nicht. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen dieser Beitragsordnung.

§ 6 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.